

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlagen im **Gelmke- und Dörpketal** sowie im **Großen Ammental** für die Harz Energie GmbH & Co. KG, Niederlassung Goslar.

Aufgrund der §§ 51 u. 52 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) i. V. m. § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen im Großen Ammental, Gelmke- und Dörpketal, Stadt und Landkreis Goslar, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet (WSG) zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die **Schutzzonen**

- I (Quellaustritte, Ausläufe und Fassungen),
- II (engere Schutzzone).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingezeichnet. Die Fläche des Gebietes „Großes Ammental“ beträgt insgesamt ca. 0,98 km². Die Fläche des Gebietes „Gelmke- und Dörpketal“ beträgt insgesamt 4,23 km².

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus einer weiteren Karte (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karte nach Satz 1 befinden sich bei der Stadt Goslar und den Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die **Schutzzonen I** dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung

der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihnen verboten.

Ausnahmen: Begehen und Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen auf beschilderten Wanderwegen sowie forstliche Maßnahmen zur Sicherung der Gewinnungs-/Fassungsanlagen.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind aufgrund dieser Verordnung folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen aufgrund dieser Verordnung verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone II

Abwasser

1. Versenken oder Versickern von Kühlwasser **v**
2. Einleiten von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers (mit Ausnahme des Oberflächenwassers von Forstwegen) in
 - oberirdische Gewässer **v**
 - ins Grundwasser **v**
3. Bau bzw. Betrieb von Abwasserleitungen zum
 - a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet **v**
 - b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet **b**
4. Bau oder Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen außer Abwasserleitungen **v**
5. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung **v**

Land- und Forstwirtschaft

6. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung

6.1 zur Umwandlung der Nutzungsart **v**

6.2 zu sonstigen Zwecken mit einer Größe von mehr als 0,5 ha **v**

Ausgenommen sind Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn sie in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sind.

7.1 Aufbringen von Klär-, Fäkal- oder Rohschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch und Müllkompost, von Bioabfällen gemäß Bioabfallverordnung und deren Gemischen, von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Geflügelkot, von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Stallmist auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen **v**

7.2 Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen **v**

Ausnahme:
Einzelgabe als Starthilfe bei Pflanzung **-**

8. Beweidung

8.1 Dauerpferche **v**

8.2 Weidehaltung mit Zutritt zu Oberflächengewässern **v**

8.3 Weidehaltung mit Zufütterung **b**

9. Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffen außerhalb undurchlässiger Anlagen **v**

10. Lagern von Gärfutter

10.1 in Gärfuttermieten ohne Dichtung **v**

Ausgenommen ist die Lagerung von Grassilage mit einem Trockenmassegehalt von 28 v. H. und mehr an jährlich wechselnden Standorten sowie Wickelsilagen. **-**

10.2 in Gärfuttermieten mit Dichtung **v**

10.3 in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte **b**

11. Errichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung **v**

12. Lagerung von Baumrinde in Einheiten von mehr als 5 m³ **v**

13. Anlegen von Wildgehegen **v**

14. Anlegen von Wildfütterungsplätzen **v**

15. Anlegen, Erweitern oder Bewirtschaften von Wildäckern **b**

16. Einsatz von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (z.B. FASTAC FORST) **v**

17. Waldkalkung **b**

Wassergefährdende Stoffe

18. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen

	aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v		nicht verhältnismäßigem Aufwand umrüstbare oder lieferbare Maschinen und solche, die nicht überwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.	b
	Ausgenommen ist das Betanken von Forstfahrzeugen und motorbetriebenen Handgeräten (z. B. Motorsägen), wenn dies nicht außerhalb des WSG erfolgen kann, unter Verwendung von zugelassenen, mobilen Betankungsanlagen mit automatisch schließendem Zapfventil (betrifft nur Betankung Forstfahrzeuge) und unter Einsatz von mobilen Auffangbehältern/-matten.		25.	Ablagern von wassergefährdenden Stoffen oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v
19.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG in Verbindung mit der jeweils gültigen Anlagen-VO zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	v		Abfall	
20.	Umgang mit radioaktiven Stoffen	v	26.	Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen mit Ausnahme des Einsatzes oder Lagerns von Sekundärrohstoffen (Klärschlamm und Biokompost)	v
21.	Löschübungen mit oder Erproben von Löschmittelzusätzen	v	27.	Behandeln von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung auf Erwerbsflächen der Landwirtschaft und des Gartenbaus auf den Flächen, auf denen die Stoffe entstanden sind	b
22.	Befördern wassergefährdender Stoffe in Leitungen	v		Bauliche Anlagen, Sondernutzung	
23.	Transport wassergefährdender Stoffe	v	28.	Errichten oder Erweitern von Gebäuden	
	Ausgenommen sind die Betriebsstoffe für Forstfahrzeuge und motorbetriebene Forstgeräte (Tagesmenge).		a)	Errichten neuer oder wesentliche Erweiterung bestehender Gebäude	v
24.	Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	b)	Erweiterung bestehender Gebäude, soweit die Erweiterung hinter dem Ausmaß des bestehenden Gebäudes zurückbleibt; Maßstab ist das Ausmaß der Gebäude bei Inkrafttreten dieser Verordnung	b
	Ausgenommen sind mit		29.	Neu- oder Ausbau befestigter, für Motorfahrzeuge zugelassener Wege, Straßen und Plätze	
			a)	soweit die Maßnahme nicht den "Richtlinien für	

	bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) entspricht	v			
	b) unter Beachtung der RiStWag	b			
	c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b			
30.	Bau von Bahnlagen, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfen	v			
31.	Verwendung (Einbau) von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts-, Tiefbau oder zur Rekultivierung, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, einschließlich nicht natürlicher, aufbereiteter Böden	v			
32.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v			
33.	Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v			
34.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v			
35.	Durchführen von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen, sowie Freizeitausübung mit motorgetriebenen Geräten	v			
36.	Durchführen von Märkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen	v			
37.	Neuanlegen von Friedhö-	v			
				fen	
			38.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v
				Ausgenommen sind einzelne Stückzahlen im Rahmen jagdlicher Praxis.	-
			39.	Anlegen, Betreiben oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v
			40.	Zelten und Lagern	v
				Bodeneingriffe	
			41.	Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden	v
				Ausnahme: soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten) oder soweit sie nicht über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen	b
			42.	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v
				Ausnahme: Für Maßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen	-
			43.	Durchführen von Sprengungen oder Abteufen von Bohrungen	v
				Ausnahme: Für die öffentliche Wasserversorgung	b
			44.	Bohrungen oder Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Boden-	

- schätzen mittels geophysikalischer Verfahren v
45. Einbau oder Betrieb von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden v
46. Anlegen von Dränen und Vorflutern v

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine widerrufliche und befristete Befreiung erteilen, soweit

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 8

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und die Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Art und Umfang der Entschädigung bemessen sich nach den §§

96 bis 98 WHG i. V. m. den §§ 123 und 124 NWG.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 52 Abs. 5 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 NWG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks einschränken. Art und Umfang der Ausgleichszahlung bemessen sich nach § 99 WHG i. V. m. § 93 Abs. 2 NWG.

- (3) Die Entschädigungsforderungen gemäß Absatz 1 sowie die Forderung einer Ausgleichszahlung nach Absatz 2 richten sich gemäß § 51 Abs. 1, S. 2 WHG an die Harz Energie GmbH & Co. KG als begünstigtes Wasserversorgungsunternehmen.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 133 Abs. 2, Nr. 1 und Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

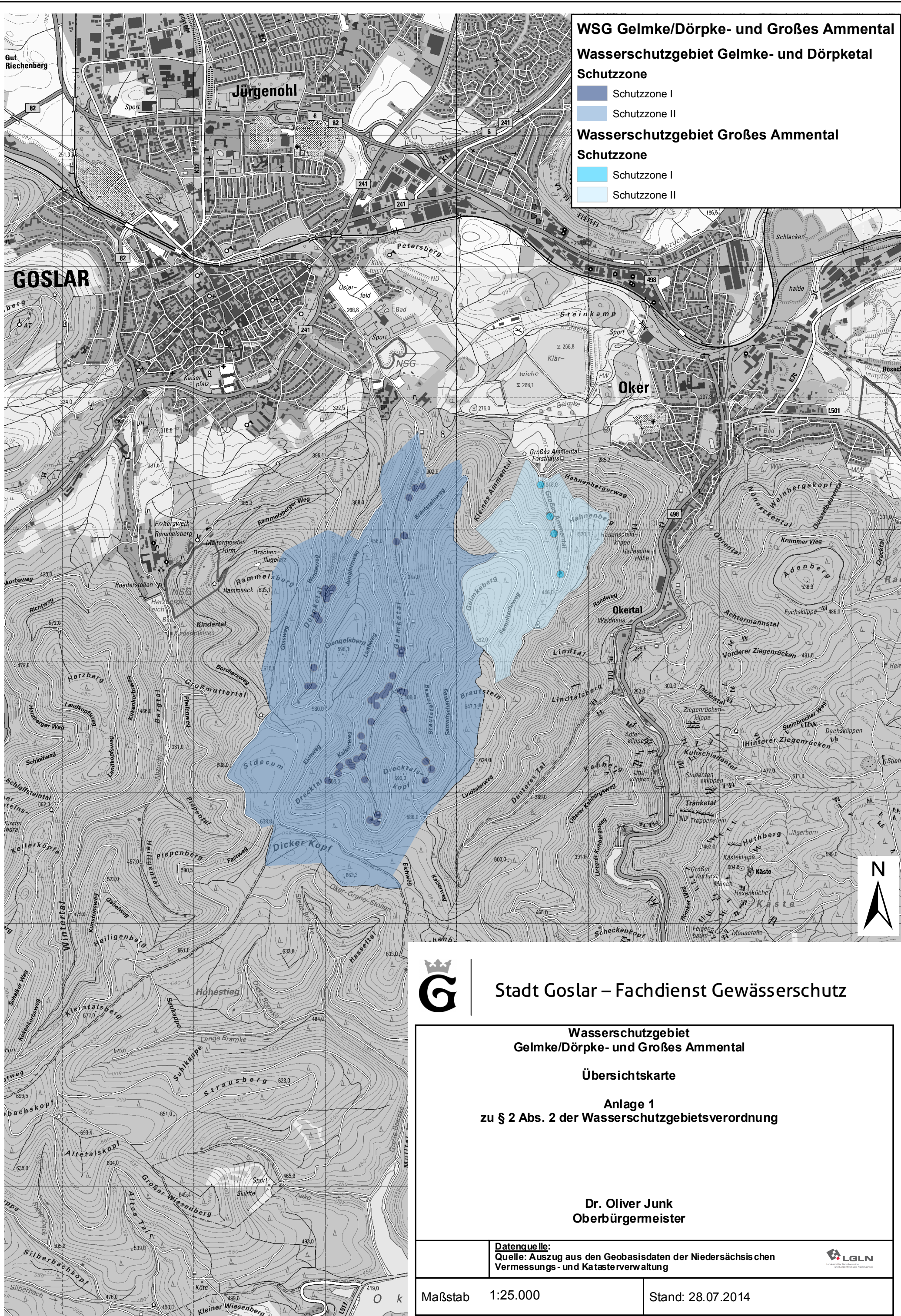
Goslar, den 11.08.2014

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez. (Stadtsiegel)

Dr. Oliver Junk

Bekannt gemacht im Internet unter
www.goslar.de am 30.09.2014 unter 20-2014



WSG Gelmke/Dörpke- und Großes Ammental

Wasserschutzgebiet Gelmke- und Dörpketal

Schutzzone

- Schutzzone I
- Schutzzone II

Wasserschutzgebiet Großes Ammental

Schutzzone

- Schutzzone I
- Schutzzone II



Stadt Goslar – Fachdienst Gewässerschutz

**Wasserschutzgebiet
Gelmke/Dörpke- und Großes Ammental**

Übersichtskarte

**Anlage 1
zu § 2 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung**

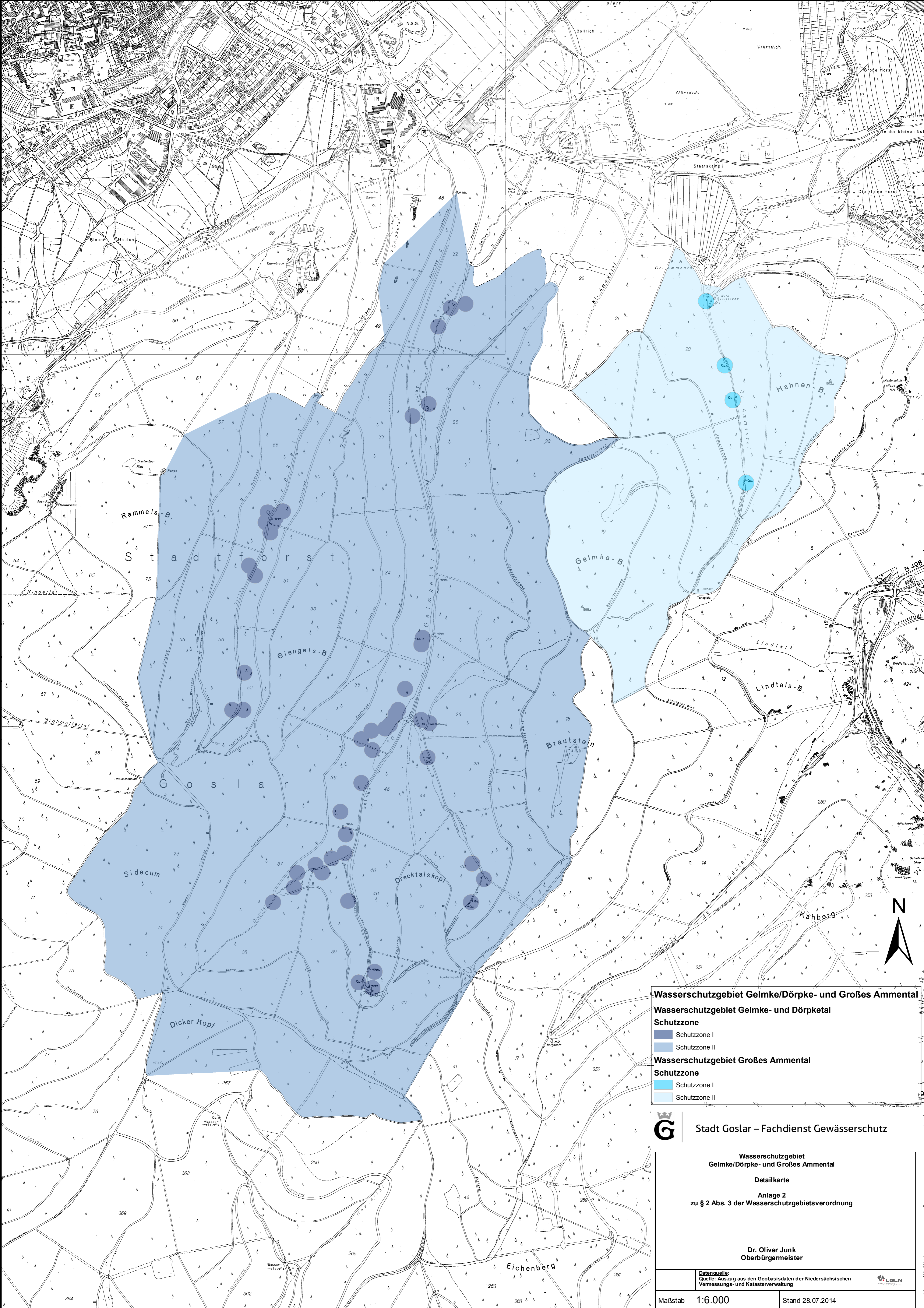
**Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister**

Datenquelle:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab 1:25.000

Stand: 28.07.2014



Wasserschutzgebiet Gelmke/Dörpke- und Großes Ammental
Wasserschutzgebiet Gelmke- und Dörpketal
Schutzzone
 ■ Schutzzone I
 ■ Schutzzone II

Wasserschutzgebiet Großes Ammental
Schutzzone
 ■ Schutzzone I
 ■ Schutzzone II

 **Stadt Goslar – Fachdienst Gewässerschutz**

Wasserschutzgebiet
Gelmke/Dörpke- und Großes Ammental
Detaillkarte
Anlage 2
zu § 2 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Datenquelle:
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab **1:6.000** Stand **28.07.2014**